Bauverwaltung

Natischer Adventsmarkt
Generelle feuerpolizeiliche Auflagen für die Betreiber von Baren und Ständen

Die feuerpolizeilichen Auflagen der Ziffer 1-10 sind strikte einzuhalten.
Bei Missachtung der Auflagen kann der Stand unverzüglich geschlossen werden.

Die Stände und Baren werden am ertsen Auststellungstag feuerpolizeilich abgenommen

1. Das Entzünden von offenem Feuer inkl. Kerzen- und Teelichter oder ähnlichem ist nicht gestattet. Ausgenommen Gasherde (siehe Punkt 6);

2. Für die Dekoration dürfen keine leicht brennbaren Materialien verwendet werden;

3. Es herrscht ein absolutes Lagerungsverbot für Flüssiggas (Propan, Butan usw.) in den Ständen;

4. Gasbetriebene wärmestrahler dürfen nicht aufgestellt werden;

5. Fluchtwege soweit vorhanden, sind auf ihrer ganzen Länge und Breite freizuhalten;

6. Löschmittel werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und an strategisch wichtigen Stellen aufgestellt und entsprechend gekennzeichnet. Der Veranstalter hat die Standbetreiber diesbezüglich zu informieren und zu instruieren. Stände mit wärmetechnischen Anlagen wie Gasherde, Elektroherde u.s.w. müssen mind. ein 8-12 lt. Nasslöscher plombiert und geprüft sowie eine Löschdecke im Stand aufweisen.

7. Rauchzeugreste sind in feuerfeste Behälter aufzubewahren. Nach Betriebsschluss sind diese Behälter ins Freie zu stellen;

8. Elektroinstallationen dürfen nur von konzessionierten Elektrofirmen ausgeführt werden;

9. Lokalitäten, welche nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen durch geeignete Abschrankungen abgetrennt werden;

10. Der Standbetreiber ist für die Sicherheit der Gäste und des Personals verantwortlich. Bei einem Brandereignis ist der Stand unverzüglich zu verlassen und das Feuer mit eigenem Löschmittel zu bekämpfen. Die Feuerwehr sowie die Polizei sind unverzüglich zu alarmieren. Telefon Feuerwehr: 118 / Telefon Polizei: 027 922 75 77

Bauverwaltung/SIBE ■ Telefon 027 922 75 89 ■ E-Mail: ralph.kummer@naters.ch